



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein

### **Preise der Kantinenessen in Schulen**

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation, dass Kinder auf das in der Schul-Kantine angebotene Mittagessen 19% Mehrwertsteuer zahlen müssen?

Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an, ob die Kinder den Regelsteuersatz in Höhe von 19% oder den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7% zahlen müssen, oder ob sie eine Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können. Insofern wird auf die Antworten 2, 3 und 4 verwiesen.

2. Ist es richtig, dass

- a. die Kantinenversorgung in einem Altersheim oder einem Krankenhaus, wenn sie durch Organisationen wie der Caritas oder dem Roten Kreuz angeboten werden, von der Mehrwertsteuer befreit sind?

Ja, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllt sind.

Danach sind die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege wie dem Deutschen Caritasverband e.V. und dem Deutschen Roten Kreuz e.V. umsatzsteuerfrei, wenn diese Unternehmer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.

- b. ein Kantinenessen in Schulen ebenfalls von der Mehrwertsteuer befreit wäre, wenn ein gemeinnütziger Träger der Anbieter ist?

Nein, da weder die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 noch die des § 4 Nr. 23 UStG erfüllt sind.

Nach dem BFH-Urteil vom 28. September 2006 (Az.: V R 57/05) kann sich eine Steuerbefreiung für die Verpflegungsleistungen an Studenten jedoch unmittelbar aus Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe i der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ergeben. Danach sind die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, der Schul- oder Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie die berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung steuerfrei. Die Anwendung dieses Urteils, das auch für die Verpflegungsleistungen an Schüler von Bedeutung ist, wird derzeit auf Bund-Länder-Ebene erörtert.

- c. dass für den außer Haus Verkauf von Fast Food der ermäßigte Steuersatz von 7% gilt?

Ja.

3. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, Schulkantinen von der MWST für das Mittagessen zu befreien bzw. den ermäßigten MWST-Satz zu erheben, da es sich um eine soziale Auf-

gabe handelt, Kindern in einem Ganztagesbetrieb eine vollwertige warme Mahlzeit anzubieten? Wenn ja, welche wären das?

Nein.

Sowohl die Mehrwertsteuer- Systemrichtlinie als auch das nationale Recht sehen eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung für Leistungen von Schulkantinen nur unter bestimmten Voraussetzungen vor (vgl. auch Antwort zu Frage 2 b).

Die Beköstigung ist gemäß § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei, wenn diese durch die Schule, die die Kinder zu Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken bei sich aufgenommen hat, gewährt wird (vgl. Antwort zu Frage 4).

Eine Steuerermäßigung auf 7% kommt z.B. für sog. Mensavereine oder Elternvereine in Betracht, wenn die Beköstigung im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebes erfolgt (§§ 65 AO i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).

4. Wie sieht die Situation in den Kindertagesstätten aus, welche die Mahlzeiten selbst zubereiten?

In den Kindertagesstätten, welche die Mahlzeiten selbst zubereiten, ist die Beköstigung gemäß § 4 Nr. 23 UStG umsatzsteuerfrei, da diese durch die Einrichtung erfolgt, die die Kinder zu Erziehungszwecken bei sich aufgenommen hat (vgl. Antwort zu Frage 3).